

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 11. Juli 2013

Nr. 12

Inhaltsübersicht:

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 04.07.2013 Nr. 24-8425.00-2/13 über die Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 24.07.2013 105

Planung und Bau

Bek vom 18.06.2013 Nr. 32-4354.2-1/11 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesstraße B 285, Fladungen - Mellrichstadt, Ausbau Fladungen - Heufurt (Abschnitt 160 Station 0,262 - Abschnitt 200 Station 0,382) 106

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 12.06.2013 Nr. 55.1-8781.05-6/07 über den Antrag der Stadt Lohr a.Main auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Lohr a.Main-Sendelbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 5157, 5167 und 1468 (Teilfläche) der Gemarkung Sendelbach, Stadt Lohr a.Main, sowie auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten des gefassten Oberflächenwassers in den Main 107

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 107

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bek vom 04.07.2013 Nr. 24-8425.00-2/13

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 04.07.2013

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

Mittwoch, den 24.07.2013 um 9.30 Uhr

im Großen Sitzungssaal

des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt,

Marktplatz 8,

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2012
- 2 Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“: Ausweisung

von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung; Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts als Grundlage für die Erarbeitung des gesamtäumlichen Planungskonzepts; Beratung und Beschlussfassung

- 3 Anhörungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 20.06.2013; Bericht und ggf. Beschlussfassung

- 4 Sonstiges

Karlstadt, den 28.06.2013

Regionaler Planungsverband Würzburg

Schiebel, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPL 8425

RABl 2013 S. 105

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 285, Fladungen – Mellrichstadt, Ausbau Fladungen – Heufurt (Abschnitt 160 Station 0,262 – Abschnitt 200 Station 0,382)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 18.06.2013, Nr. 32-4354.2-1/11, ist der Plan für den Ausbau der Bundesstraße B 285 (Fladungen – Mellrichstadt) im Abschnitt zwischen Fladungen und Heufurt (Bau-km 0-028 bis Bau-km 1+550) gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung umfasst den bestandsorientierten Ausbau der B 285 zwischen den Orten Fladungen und Heufurt auf einer Gesamtlänge von 1.578 m. Der gegenständliche Ausbauabschnitt der B 285 beginnt im Ortsbereich von Fladungen ca. 40 m nördlich der Einmündung der Industriestraße und endet ca. 12 m südöstlich des Bahnübergangs am Ortsrand von Heufurt. Der Fahrbahnquerschnitt wird auf der gesamten Ausbaulänge von 6,00 m auf 6,50 m verbreitert. Die geplante Trasse folgt weitestgehend der vorhandenen Streckenführung. Zwischen der Einmündung der Kreisstraße NES 26 und dem Ort Heufurt wird die Straße jedoch leicht nach Südwesten verschoben. Im Bereich des Knotenpunktes mit der Kreisstraße NES 26 wird zudem eine neue Linksabbiegespur angeordnet. Am Ende des Ausbaubereichs befindet sich ein höhengleicher Bahnübergang, dessen technische Sicherungsanlage im Zuge der gegenständlichen Maßnahme erneuert wird. Des Weiteren ist vorgesehen, den parallel zur Bundesstraße B 285 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg in einer Breite von 3 m mit Schotter zu befestigen.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Ausbau der Bundesstraße B 285 (Fladungen - Mellrichstadt) im Abschnitt zwischen Fladungen und Heufurt (Bau-km 0-028 bis Bau-km 1+550) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **schriftlich** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München,

erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

IV.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 17.07.2013 bis einschließlich 30.07.2013 bei der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und

Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 18.06.2013
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 3254

RABl 2013 S. 106

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag der Stadt Lohr a.Main auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Lohr a.Main-Sendelbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 5157, 5167 und 1468 (Teilfläche) der Gemarkung Sendelbach, Stadt Lohr a.Main, sowie auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten des gefassten Oberflächenwassers in den Main

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 12.06.2013 Nr. 55.1-8781.05-6/07

Die Stadt Lohr a.Main beantragte am 15.02.2013 bei der Regierung von Unterfranken gem. § 35 Abs. 3 KrWG eine abfallrechtliche Plangenehmigung für die Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Lohr a.Main-Sendelbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 5157, 5167 und 1468 (Teilfläche) der Gemarkung Sendelbach, Stadt Lohr a.Main, sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten des gefassten Oberflächenwassers in den Main. Am 16.05.2013 beantragte sie die Genehmigung einer Tekturplanung.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzel-

falls zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Stadt vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Regierung von Unterfranken kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der von den beteiligten Fachbehörden vorgeschlagenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 12.06.2013
Regierung von Unterfranken

Eidel
Abteilungsleiter

GAPI 8781

RABl 2013 S. 107

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNG

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

152. Ergänzungslieferung

Stand: 01. Mai 2013

Preis: 51,78 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 152. Ergänzungslieferung enthält die Haushaltsplanbekanntmachung 2013 sowie die Aktualisierung von Personaldurchschnittskosten, Statistiken und Rechtsnormen.

